



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8925-009404

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für die Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Angabe von Studienabschluss und Berufserfahrung verzichtet werden soll und stattdessen die erforderlichen Qualifikationen eindeutig und leicht verständlich angegeben, erläutert und beschrieben werden.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass viele studienabhängige Berufsvoraussetzungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Einzelfall keine geeignete Leistung zur aktiven Arbeitsförderung darstellten. Ein Studium sei grundsätzlich zeitlich, organisatorisch, wirtschaftlich und finanziell kaum auf die Fähigkeiten der zu fördernden Person, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und den – anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten – arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf gerichtet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 37 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit § 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einerseits Gemeinwohlinteressen verfolgt. So dient die Berücksichtigung der dort genannten Kriterien bei der Leistungsauswahl auch der langfristigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit den Vorgaben des § 7 SGB III soll andererseits die Auswahl unter mehreren möglichen Ermessensleistungen an einheitliche Kriterien gekoppelt werden. Dadurch wird die Einhaltung des in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verankerten Gleichbehandlungsgebotes gewährleistet. Die in § 7 SGB III normierten Kriterien stehen dabei in keinem Rangverhältnis. Die gemeinwohlbezogenen Leitlinien stehen gleichberechtigt neben den – grundrechtlich geschützten – Interessen der Berechtigten, so dass Entscheidungen, die die Freiheit der Berufswahl aus Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigen, nicht allein mit dem in § 7 SGB III verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gerechtfertigt werden können. Vielmehr sind alle involvierten Rechtspositionen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

§ 7 Satz 2 SGB III formuliert weitere Kriterien, mit denen die Gebote der Eignung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit präzisiert werden. Auf diese ist grundsätzlich abzustellen. Die Aufzählung ist folglich nicht abschließend, sodass im Einzelfall weitere Aspekte zum Tragen kommen können. In diesem Rahmen kommen die Zielsetzungen des § 1 SGB III ebenso und gleichrangig in Betracht, wie die in § 8 SGB III verankerten Ziele der Familienförderung oder die Eignung und Neigung der Berechtigten nach § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. § 112 Absatz 2 SGB III. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip kann im Ergebnis nicht als einziges ermessensleitendes Kriterium herangezogen werden, sondern ist notwendig durch andere zulässige Erwägungen zu ergänzen.

§ 7 Satz 2 Nr. 1 SGB III stellt den subjektiven Bezug der Leistungen aktiver Arbeitsförderung sicher. Sie sollen den individuellen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Gleichwohl ist die Auswahl unter mehreren geeigneten Mitteln damit nicht völlig subjektiviert, denn die Norm bezieht sich auf die objektiv vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitssuchenden, nicht aber auf deren eigene Einschätzung. Maßgeblich sind in erster Linie die Qualifikationen des Leistungsberechtigten, also seine Schul- und Ausbildungsabschlüsse, erworbene Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen. Auch gesundheitliche Einschränkungen



sind zu berücksichtigen, sofern sie sich auf die berufliche Einsatzfähigkeit auswirken. Letztlich dient diese Norm den schutzwürdigen Interessen der Arbeitssuchenden. Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes nach § 7 Satz 2 Nr. 2 SGB III beinhaltet darüber hinaus ein objektives Moment. Sie erfordert eine Prognose der Eingliederungsaussichten bzw. der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Der Arbeitsagentur ist insofern ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dabei ist stets die konkrete Zielsetzung der begehrten Maßnahme zu erwägen. In die Prognose ist nicht nur der örtliche oder regionale Arbeitsmarkt einzubeziehen, sondern im Einzelfall – etwa in Grenzregionen – auch Beschäftigungsmöglichkeiten im Ausland. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob durch eine Maßnahme die nachhaltige Integration des Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Letztlich leitet nach § 7 Satz 2 Nr. 3 SGB III der in den Vermittlungs- und Beratungsgesprächen ermittelte Handlungsbedarf die Ermessensausübung. Die Leistungsberechtigten haben gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. § 7 SGB III kommt erst zur Anwendung, wenn das „Ob“ der Leistungsgewährung feststeht, es also nur noch um die Auswahl einer geeigneten Leistung oder einer Kombination mehrerer Leistungen geht. Die Kriterien dürfen daher weder schematisch abgearbeitet werden, noch besteht zwischen ihnen eine bestimmte Rangfolge. Bei kollidierenden Interessen ist folglich ein Ausgleich zu finden, der allen schützenswerten Belangen zur bestmöglichen Geltung verhilft. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen ist die kostengünstigste auszuwählen, unter mehreren kostengünstigsten wiederum die am besten geeignete Maßnahme.

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip gilt nicht absolut. Es wird durch die Bedürfnisse des Arbeitssuchenden bzw. des Arbeitsmarktes teilweise relativiert. Erweist sich eine vom Berechtigten gewünschte Leistung als unwirtschaftlich, hat die Arbeitsagentur daher Alternativvorschläge zu unterbreiten und darf die Wunschleistung nicht lediglich ablehnen. Andererseits ist der Agentur für Arbeit ein Entscheidungsspielraum beim Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzuräumen. Auszuwählen ist demnach nicht die aus Sicht des Berechtigten optimale Förderung, bei der sämtliche Wünsche Berücksichtigung finden. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip setzt insoweit eine Grenze, so dass stets nur notwendige Leistungen zu erbringen sind.



Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Rechtspositionen anhand der bestehenden Regelungen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können. Dabei werden sowohl die Gemeinwohlinteressen als auch die Belange des Arbeitssuchenden sachgerecht berücksichtigt. Dem Anliegen der Petition kann sich der Ausschuss daher nicht anschließen.
Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.